

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 40 vom 29. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2020 1

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kletzlinger Weg“ der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Haiden-Point Nord“;
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kropfleiten“
des Marktes Berchtesgaden 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG;
Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen..... 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“
für die Bauflächen Nr. 10 - 16 im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a BauGB für die Grundstücke
Fl.-Nr. 100/20, 100/21, 100/22, 100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur Vorhabenbezogenen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Am Gänslehen"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB..... 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2020

09172000 Gemeinde	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern Einwohner insgesamt
09172111	Ainring	9 817
09172112	Anger	4 569
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18 483
09172115	Bayerisch Gmain	3 055
09172116	Berchtesgaden, M	7 705
09172117	Bischofswiesen	7 312
09172118	Freilassing, St	17 179
09172122	Laufen, St	7 344
09172124	Marktschellenberg, M	1 755

09172128	Piding	5 428
09172129	Ramsau b.Berchtesgaden	1 716
09172130	Saaldorf-Surheim	5 536
09172131	Schneizlreuth	1 313
09172132	Schönau a.Königssee	5 611
09172134	Teisendorf, M	9 336
	zusammen	106 159

Bad Reichenhall, den 18. September 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kletzlinger Weg“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.9.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 „Kletzlinger Weg“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 8.9.2020 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 18.8.2020 kann in der Zeit vom

7. Oktober bis 6. November 2020

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im hier durchgeführten beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes, des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen vor allem die in der Nähe befindliche Eisenbahnlinie (Schall, Erschütterung), die Nutzungsart des Gebietes sowie die Gestaltung des Verkehrsraumes.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen beziehen sich vor allem auf die Ausführung der Verglasung sowie die Außenbeleuchtung.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Sie betreffen unter anderem die Nutzungsart und die Einbindung ins Landschaftsbild.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Wasserversorgung, Niederschläge, Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten.



Laufen, den 21. September 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Haiden-Point Nord“; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Haiden-Point Nord“ gefasst, der am 10.12.2019 amtlich bekanntgemacht wurde.

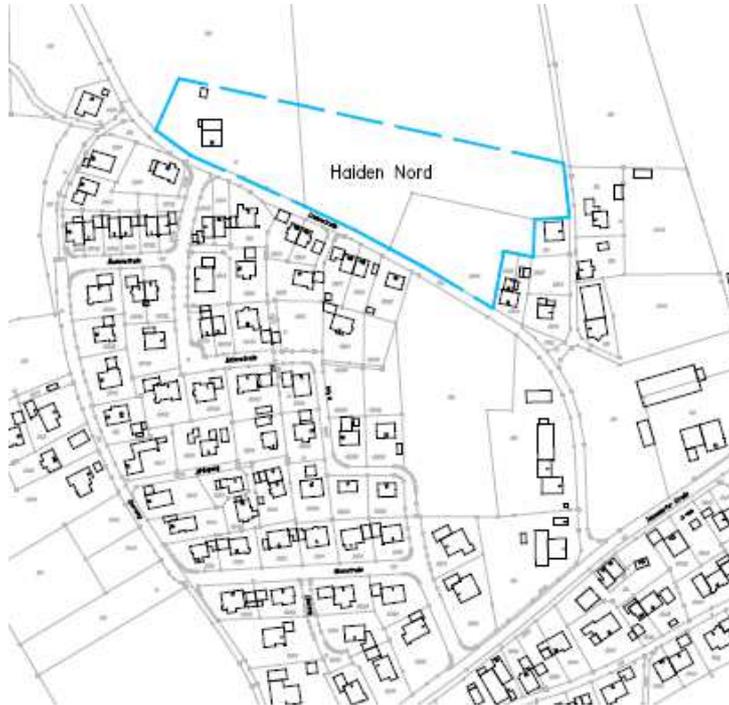
Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 18.8.2020 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

7. Oktober bis 6. November 2020

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.



Laufen, den 21. September 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Kropfleiten“ des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 22.9.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Kropfleiten“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 23. September 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG; Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen

Der sich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche, nachstehend näher bezeichneter als beschränkt öffentlich gewidmeter Weg wird mit Wirkung zum 01.11.2020 eingezogen.

Bezeichnung des öffentlichen Weges:	Mieslötzweg (Weg am Frauenberg), Fl.-Nr.: 465/1, Länge: 61 m entlang Mieslötzweg Hausnr. 22
Beschreibung des Anfangspunktes:	westlich Haus Frauenberg
Beschreibung des Endpunktes:	östlich Haus Frauenberg
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Berchtesgaden, den 24. September 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“ für die Bauflächen Nr. 10 - 16 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl.-Nr. 100/20, 100/21, 100/22, 100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten -

I.

Der Gemeinderat hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hausfeld“ in seiner Sitzung am 9.9.2020 als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bauungsplanes soll die Errichtung von Wintergärten zu der bestehenden Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

II.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzung in der Fassung vom 9.9.2020 mit Begründung vom 9.9.2020 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer Nr. 11 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bayerisch Gmain geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 23. September 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Vorhabenbezogenen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Am Gänselehen"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 10. August 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Am Gänselehen" für das Grundstück Fl.-Nr. 304/8 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist für eine Vorklärung des Abwassers der Milchwerke die Errichtung einer Flotationsanlage mit Misch- und Ausgleichbehältern.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Satzung wurde vom Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Kirchanschöring, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 15. September 2020 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 27. August 2020 liegt in der Zeit vom

7. Oktober 2020 bis 6. November 2020

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 4 DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 18. September 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
